

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1874)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Briefwechsel zwischen den österreichischen Kardinalen und dem hl. Vater.

„Heiligster Vater!

Zu Wien versammelt, um über die wichtigste Angelegenheit zu berathen, erhielten wir das Encyclicaschreiben Deiner Heiligkeit vom 7. März. Vielerlei ist es, was in den von der österreichischen Regierung vorgelegten Gesetzen mit vollstem Rechte zurückzuweisen ist; was aber vor Allem besonders verdammenswerth erscheint, hat Deine Heiligkeit auf das Weiseste gekennzeichnet. Unerträglich geradezu und von allen Getreuen Christi zu verwerfen ist der Satz Derjenigen, welche da behaupten, die weltliche Gewalt sei auch in kirchlichen Dingen die souveräne. Mit klaren Worten wird das im Motivenberichte ausgesprochen, welcher dem Gesetze über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zur Erklärung und Erläuterung vorangeschickt worden. Und nach den Abänderungen, welche die Abgeordneten an dem Entwurfe vorgenommen, ist er nun auch im Texte des Gesetzes selbst klar genug ausgesprochen.

Heilige Pflicht war es daher für uns, in einer dem Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht als dem Herrenhause (senatui) mitgetheilten, sowie veröffentlichten Declaration uns gegen jene Verlehrung des göttlichen Rechtes und der sittlichen Ordnung auf das Kräftigste zu verwahren. Wie Deine Heiligkeit aus dem beiliegenden Exemplare dieses unseres Schreibens ersieht, haben wir ohne alle Zweideutigkeit auseinandergesetzt, daß diejenigen entweder von der Treue gegen Gott und seinen eingebornen Sohn abweichen oder sich selbst widersprechen, welche die souveräne weltliche Gewalt derart auffassen, daß die Katholiken ihr nicht nur in weltlichen Dingen, sondern auch in göttlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu gehorchen verhalten sein. Außer jenem schlechtesten Prinzipie (pessimum istud principium) haben wir in unserer Darlegung auch andere, welche in dem

eingebrachten Gesetze besonders zu tadeln sind, bezeichnet; wir sprachen aus, daß eine aus dem Vertragsakte unter veränderten Verhältnissen entspringende Rechtsforderung nicht gegeben sei, und erklärten: Wenn es eintreffen sollte, daß das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche sanktionirt wird, wir dessen Vorschriften so weit nachkommen würden, als sie mit den Bestimmungen des Konkordates in der Sache zusammentreffen, niemals aber werde es sein, daß wir Befehlen Folge leisten, welche mit der Wohlfahrt der Kirche nicht vereinbart werden können.

Immer mehr wachsen die Schwierigkeiten und mehren sich die Gefahren, mit denen die Kirche Gottes allermwärts bedrückt wird. Wir aber, aufgemuntert durch das leuchtendste Beispiel Deiner Heiligkeit und bestärkt durch Deine weisen Mahnungen, hoffen in Gott, dessen himmlische Gnade uns zu Theil werde, daß wir in allen Widerwärtigkeiten das Wort des hl. Cyprian erfüllen: „Der Priester Gottes, der sich an das Evangelium hält und Christi Gesetze bewacht, kann getödtet werden, besiegt kann er nicht werden.“ Gott, der Spender aller Güter, welche wirkliche Güter sind, bewache Deine Heiligkeit und beschütze sie und erhalte sie der streitenden Kirche unter dem Kreuzesbanner! Wir aber, demüthigt die heiligsten Hände küssend, erbitten für uns und die unserer Obhut anvertrauten Gläubigen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Wien, 26. März 1874.

Deiner Heiligkeit
demüthigster, unterthänigster, ergebenster
Diener

Fr. Kardinal Schwarzenberg,
Erzbischof von Prag;
demüthigster, unterthänigster, ergebenster
Diener und Geschoßp (creatura)
Joseph Othmar Kardinal Rauscher,
Erzbischof von Wien;
demüthigster, unterthänigster, ergebenster
Diener und Geschoßp
Marm. Kardinal Tarnoczy,
Erzbischof von Salzburg.“

Das Antwortschreiben des Papstes an die drei vorgenannten Kardinalen lautet:

„Papst Pius IX.

Geliebte Söhne!

Gruß und apostolischen Segen!

Wir erhielten euer vom 26. des verflossenen März datirtes, an Uns gerichtetes, eurer Frömmigkeit und eures Ehrentamtes würdiges Schreiben und das beigegebene Exemplar eurer sehr hochwichtigen Declaration, in welcher ihr gemeinsam mit anderen verehrungswürdigen Brüdern des österreichischen Gebiets gegen das von jener Regierung eingebrachte Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche mit großer Geisteskraft, Macht der Beweisgründe und Stärke der Rede Einsprache erhoben habt. Mit besonderm Vergnügen ersahen Wir, geliebte Söhne, daß ihr es als Amtspflicht erachtet, in dieser Declaration jene verwerflichsten Grundsätze zu bekämpfen, welche in dem vorgenannten Regierungsgesetz enthalten sind, die Vertragskraft des eingegangenen Konkordats manhaft zu schützen und die Rechte und die Freiheit der Kirche fest zu verteidigen, bei denen es sich um jenes heilige Pfand handelt, das, wie Ambrosius sagt, nicht in Anderer Hände übergeben werden darf, ohne daß gleichzeitig die Erbschaft Christi verrathen wird. Wir beglückwünschen daher euch nachdrücklich ob eures, gegen die Religion und katholische Kirche bewiesenen Eifers, und Wir thun das mit um so freudigerem Gefühle, als ihr nicht nur mit der Schrift, sondern mit dem Gewichte sehr schwer wiegender Reden die Sache der Kirche wacker zu schützen, selbst vor dem Herrenhause nicht unterlassen habet. Zudem ihr aber bei diesem Anlasse euere Treue und Tugend der Kirche Gottes so leuchtend dargethan, so zweifeln Wir nicht, es werde gleichzeitig euer Beispiel und Ansehen sehr viel dazu beitragen, daß bei euch dort die Gläubigen alle in der Wahrheit bestärkt, in ihrer Pflicht gegen Gott und die Kirche festbleiben und sich des christlichen Namens und Glaubens mit Freude und

Ausdauer würdig zu zeigen suchen. Für euch aber erbitten Wir von dem allbarmherzigen Gotte Kraft, Gnade, Stärke, damit ihr in eurem vortrefflichen Tugendentschlusse, den ihr Uns gegenüber ausgesprochen, nicht durch Einschüchterungen und Widerwärtigkeiten geschreckt, würdig des Ehrenamts, das ihr in der Kirche bekleidet, euer Werk fortsetzt und so der Kirche in jenen Gegenden während dieser so elenden Zeit ein fester Schirm und Hort seid. Dankend endlich für die Wünsche, die ihr Uns dargebracht und vertrauend auf die Hilfe eures Gebets, ertheilen Wir als Pfand Unserer aufrichtigen Liebe euch, geliebte Söhne, und den andern verehrungswürdigen Brüdern Bischöfen des österreichischen Gebiets, wie nicht minder den Jedem von euch anvertrauten Heerden den apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben in Rom zu St. Peter, am 29. April, im 28. Jahre unseres Pontifikats.
Pius P. P. IX."

Zeugnisse von frühern schweizerischen Theologen für die Unfehlbarkeit des Papstes.

Im Jahre 1691, den 9. Mai erschien von Jodocus Petrus de Monte Episcopus Lausannensis sede vacante Vicarius et officialis generalis gutgeheßen, in Freiburg ein Buch unter dem Titel: Hercules catholicus, von Jakob Schueler S. Theolog. Doct. Protonot. Apost. Ecclesiae S. Nicolai Decanus aufgesetzt, geweiht nobilissimis, illustribus et clarissimis viris D. Joanni Reiff, D. Rudolpho Weck, inclytæ Reip. Friburgensis praetoribus ceterisque ejusdem Reip. senaloribus et tribunis. Für sein Werk erhielt der Verfasser von Geistlichen und Weltlichen Lob und Zustimmung, welche beweisen, daß er im Sinn und Geist jener Zeit geschrieben. Aus demselben führe ich folgende Sätze an:

Romana (Ecclesia) caput est quæq. reliquas suo nomine Ecclesias seu membra vegetat, seu filias mater nutrit, seu discipulas Magistra instituit, seu subditas Princeps dirigit et gubernat ¹⁾ (Hæc ecclesia) nuspian vel a

¹⁾ Die römische Kirche ist das Haupt und diejenige, welche in ihrem Namen die übrigen Kirchen als ihre Glieder belebt; die Mutter,

se ipsa dissonans vel apud alios diversa: quippe quæ ab uno eodemq. Magistro interno Spiritu veritatis et externo Romano Pontifice summo Christi in terris docetur et regitur.²⁾

Atque ad hanc unitatem et concordiam plurimum momenti adfert quod catholici Doctores omnes in interpretandis locis S. Scripturæ difficultioribus judicio Ecclesiae ac summo Christi in terris vicario, velut obediens Ecclesiae filii se subiciant.³⁾

Weiter heißt es geradezu: *Habet enim (Rom. Pont.) assistentiam Spiritus, ut in rebus quæ fidem et rectos mores concernunt definiendis sancientis errare non possit.*⁴⁾

Die Politik und Rechtsanschauung des schweiz. Bundesrathes in den staatlich-kirchlichen Fragen in der Diözese Basel.

Appell an die Bundesversammlung, von J. Amiet.
(Fortsetzung.)

3. Der Bundesrath weist den Rekurs gegen die Amtsentsetzung des Bischofs von

welche sie als ihre Töchter ernährt; die Lehrerin, welche sie als ihre Schülerinnen bildet; die Vornehmste, welche sie als ihre Untergebenen leitet und regiert.

²⁾ Diese Kirche ist niemals weder mit sich selbst im Zwiespalt noch bei andern verschieden, weil sie von dem einen und gleichen innern Lehrer, dem Geiste der Wahrheit und von dem äußern, dem römischen Papste, dem höchsten Stellvertreter Christi auf Erden belehrt und regiert wird. — Die innere Belehrung durch den hl. Geist und die äußere durch den sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden sind hier in eine untrennbare Verbindung gebracht und damit die Unfehlbarkeit des höchsten Lehramtes ausgesprochen.

³⁾ Zu dieser Einheit und Uebereinstimmung kommt als wichtiges Moment, daß alle katholischen Lehrer in der Auslegung der schwierigern Stellen der hl. Schrift sich dem Urtheil der Kirche und dem obersten Statthalter Christi auf Erden als gehorsame Söhne der Kirche unterwerfen.

⁴⁾ Er (der römische Papst) hat den Beistand des hl. Geistes, daß er in der Bestimmung und Festsetzung der Dinge, welche den Glauben und die guten Sitten betreffen, nicht irren kann.

Basel auch aus dem Grunde ab, weil der Bisthumsvertrag bloß eine unter den Kantonen geschlossene Vereinbarung sei (res inter alios acta); er habe von diesem Vertrag keine Kenntniß gehabt und habe ihn nicht gewährleistet; von einem der kontrahirenden Kantone sei seine Intervention nicht verlangt worden, und den mit dem hl. Stuhle, mit einer nichtschweizerischen Gewalt, geschlossenen Vertrag gutzuheißen, habe der Bundesrath nach der (frühern) Bundesverfassung keinen Beruf gehabt. Ob eine Verletzung dieses Vertrages stattgefunden habe oder nicht, das gehe ihn nichts an; er habe nur darüber zu entscheiden, ob die Absetzung des Msgr. Sachat irgend einer Bestimmung der Bundesverfassung widerspreche, oder den Bürgern gewährleistetete verfassungsmäßige Rechte verlege.

Wir legen auf den ersten Theil dieser speciösen Beweisführung wenig Gewicht und sind daher in unserer frühern Besprechung der Sache (N. Z. Nr. 8) darüber hinweggegangen. Hr. Amiet erörtert aber die Sache vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt und knüpft mehrere sehr treffende Bemerkungen daran. Wäre der päpstliche Stuhl eine auswärtige Gewalt, wie der Bundesrath sich ausdrückt, so wäre es gerade in der Stellung des Bundesrathes, bei Beschwerden über die Verletzung der mit jener auswärtigen Gewalt geschlossenen Verträge als Vermittler aufzutreten. Hätte z. B. der päpstliche Stuhl jene Verträge verletzt^{*)} und die Kantone sich darüber beim Bundesrath beschwert, so hätte der letztere sich gewiß nicht als inkompetent erklären können. Selbst die Diöcesankonferenz habe nicht die Ansicht gehabt, die Sache gehe den Bundesrath nichts an, sonst hätte sie nicht verfügt, von ihren Beschlüssen dem Bundesrath für sich und zu diplomatischer Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen.

Von noch größerer Bedeutung in staats-

^{*)} Etwa den Domherren notificirt, sie brauchen bei der Bischofswahl nicht mehr zu beachten, ob der Vorzuschlagende eine persona non minus grata bei den Regierungen, sondern ein entschiedenen kirchlichgestimmter, charakterfester Mann sei.
Not. d. Red.

rechtlicher Beziehung ist der im V. Abschnitt durchgeführte Hauptgedanke: Die kirchlichen Angelegenheiten sind in der 1815er Periode als ein Gegenstand des „inneren Friedens“ betrachtet worden. Die Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, die des Birsack mit dem Kanton Basel unter den dabei bestimmt ausgefekten Bedingungen zum Schutz der katholischen Religion und Kirche sind von der Eidgenossenschaft gewährleistet worden, indem die verbündeten Mächte jene Landestheile nicht diesen Kantonen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft übergeben haben. „Hier ist also keine »res inter alios acta« und es ist unbestreitbar, daß die Eidgenossenschaft, beziehungsweise die heutigen Bundesbehörden verpflichtet sind, jenen Staatsvertrag zu halten, so weit in demselben auch die Rechte Dritter feierlichst gewährleistet sind.“

„Wer sind die Dritten?“

Aus der Urkunde über die Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern, diesem beispiellos mißkannten und mißhandelten Altstück, welches Hr. Amiet der schweizerischen Bundesversammlung vollständig in Erinnerung bringt, geht „auf das Unzweideutigste hervor, daß jene Dritten, welche durch benannte Beitrittsurkunde Rechte erworben haben, einerseits das römisch-katholische Volk des Bisthums und die damals bestehenden Kirchengemeinden, andererseits auch der Diöcesanbischof sind.“ Ebenso aus den ähnlichen Bestimmungen, unter welchen das Birsack an Basel kam. Beide Urkunden wurden zuerst von den betreffenden Kantonen, dann von der schweizerischen Eidgenossenschaft feierlich ratificirt und gewährleistet.

Und auf diese Verträge gestützt, welche die katholische Kirche in ihrem vollen Besitzstand garantiren, soll der Bischof und das katholische Volk nicht das Recht haben, die Intervention des Bundes anzurufen?

Der Bundesrath beruft sich dagegen auf den Umstand, daß kein Kanton die Intervention nachgesucht habe. So sehr wir das bedauern, so können wir keineswegs zugeben, daß nur Kantone die Intervention nachsuchen können. Auf politisch-kirchliche Verträge, zumal

auf solche, welche den Mächten des Wienerkongresses gegenüber die Eidgenossenschaft selbst zu Gunsten der abgetretenen katholischen Bevölkerung ratificirt hatte, paßt der Artikel 7 der B.-V. von 48 gar nicht. „Nicht nur die Regierungen der contrahirenden Stände, sondern auch alle dritten Personen, welche durch benannte Staatsverträge Rechte erworben haben, dürfen auf den Schutz und die eidgenössische Gewährleistung dieser Rechte Anspruch machen: so hier namentlich die römisch-katholische Kirche, auch wenn man letztere nur als ein Collegium, als eine religiöse Genossenschaft und nicht als eine besondere Gewalt (pouvoir) betrachten wollte, so auch die römisch-katholischen Gemeinden und die katholische Bevölkerung, ja jeder einzelne Schweizerbürger benannter Landestheile, welcher dieser Kirche angehört.“

Also auch von dieser Seite: daß es sich um Verträge handle, welche den Bundesrath nichts angehen, ist die Ablehnung kompetenzmäßigen Einschreitens nicht gerechtfertigt; vielmehr haben die durch Mißachtung jener Verträge Verletzten das Recht, über die vertragsbrüchigen Behörden des eigenen Kantons hinaus an die höhere Instanz zu gelangen, welche — wie unzweifelhaft beim bernischen Jura und dem Birsack — die Verträge garantirt hat. (Fortsetzung folgt.)

Bewegung auf dem altkatholischen Gebiete.

1. Die Pfingstsynode in Bonn. Auffallend war schon die geringe Anzahl der dabei Erschienenen: 28 Geistliche und 57 Delegirte der Gemeinden (einer auf zweihundert). Die Eröffnungsrede des „Bischofs“ Reinkens (nach dem Stenogramm des deutschen „Merkurs“, des Hauptblattes der Partei) war eigentlich nichts sagend. Sie bewegte sich um das Thema: die Kirche ist nur die Erscheinung des Geistes; wie er aber wirke, darüber sei früh schon Zwiespalt entstanden. Die Montanisten beanspruchten ihn nur für einzelne Individuen, andere für den ganzen geistlichen Stand; „so kam es, daß unter diesen Irrungen das Institut der „Synode“

zu einer bloßen Machtentfaltung der bischöflichen Würde geworden ist“ (!) Das Laienelement wurde von demselben ausgeschlossen, die Priester empfangen den „Geist“ nur vom Bischof. Unsere Synode geht von der Anschauung aus, daß der hl. Geist „Allen“ gegeben sei, wenn auch in sehr verschiedener Weise.“ — So unbestimmt als möglich wird von dieser Mittheilung des Geistes geredet; während der Apostel im 4. Kap. des Epheserbriefes so fest und klar die Einsetzung der verschiedenen Aemter und Stufen in der Kirche zur Erhaltung Aller in der Einheit im Glauben, und dann die sittlichen Wirkungen des göttlichen Geistes zur Heiligung des Einzelnen hervorhebt, finden wir hier nur allgemeine Phrasen, dehnbar wie ein Strumpfband (s. v. v.). Am Ende eine Ermahnung zu besonnenem Eifer. „Auf uns schauen die Zeitgenossen, auf uns werden auch die kommenden Geschlechter schauen (!) Denn wir machen nur den Anfang zu einem großen Werk. Wenn auch nicht Aller Wünsche auf dieser Synode erfüllt werden, so kommen wir doch über ein Jahr wieder zusammen. Was heute nicht erreicht wird, wird die Zukunft bringen. Nur besonnenes und muthiges Vorgehen führt uns zum Ziele. In diesem Sinne, m. Herren, eröffne ich die Synode.“

Die „Grundsätze über Reformen im Allgemeinen“, die noch in der ersten Sitzung angenommen, gehen dahin: Prüfung der Mißbräuche und Durchführung der entsprechenden Reformen bleibt den verfassungsmäßigen Organen der Kirche vorbehalten, d. h. den Synoden (allgemeinen und partikularen). Ihnen steht es zu, die bestehenden kirchlichen Gesetze aufzuheben oder abzuändern und neue Gesetze zu erlassen. Die gegenwärtige Synode darf solche Anordnungen beschließen, wie sie einst nach altem kirchlichem Recht jede Partikularsynode zu erlassen befugt war. — Welche Reformen gerade rathsam seien, das bestimmt die Synode, in der Regel die dringendsten zuerst und die, bezüglich, deren mit Sicherheit ein einstimmiger Beschluß in Aussicht genommen werden kann; andere sind zu vertagen und mündlich und schriftlich wohl zu erbauern. „Manche derartige

Angelegenheiten werden mit Nutzen bis dahin vertagt werden, daß die äußere Organisation des altkatholischen Kirchenwesens weiter fortgeschritten ist, Gemeinden in größerer Zahl bestehen und Geistliche in größerer Zahl in Thätigkeit sind, und Geistliche und Laien in dem neu organisierten Gemeindeleben reichere Erfahrungen gesammelt haben.“ — Jährliche Synoden sind das beste Mittel dazu. Alle Abänderungsvorschläge sind an die Synode zu bringen, und deren Beschlüsse sind gewissenhaft zu befolgen. Kein Geistlicher und keine Gemeinde darf nach eigenem Ermessen irgend welche Aenderungen in der Disciplin und Liturgie, zu denen nach kirchlichem Rechte die Genehmigung des Bischofes erforderlich ist, vornehmen. Darüber hat der Bischof und die Synodalrepräsentanz zu wachen. Ihre Anordnungen sind jedenfalls bis zur nächsten Synode gewissenhaft zu beobachten.

Ohne Aenderung der bestehenden kirchlichen Gesetze kann eine Reihe von heilsamen Reformen ausgeführt werden. Dahin gehören: Die Beseitigung (?) der Messstipendien, Stolzgebühren u. s. w., die gleiche Behandlung von Arm und Reich bei kirchlichen Funktionen, die Vermeidung der Mißbräuche und Auswüchse des „Ablasswesens“, der Heiligenverehrung, der Skapuliere u. dgl., Verwaltung des Predigtamtes und der Katechese, sowie des Bußsakramentes, Einrichtung des Gottesdienstes, daß er den Bedürfnissen der Gemeinden entspricht, Ordnung der Gemeindeangelegenheiten durch Zusammenwirken der Geistlichen und der Kirchenvorstände. — (Ganz gewiß können hierin heilsame Reformen ohne Aenderung der bestehenden kirchlichen Gesetze ausgeführt werden. Es soll nur jeder thun, was die Kirche hierin längst schon vorgeschrieben und empfohlen hat und was fromme, kirchlich-gesinnte Priester längst schon geübt haben -- dann bleibt der Gebrauch, und der Mißbrauch fällt weg. Das müssen uns diese Herren gar nicht sagen!)

In der II. Sitzung wurden die „Erklärungen“ betreff der Ohrenbeichte angenommen: 1. Das Bußsakrament ist ein Heilmittel von der größten sittlichen

Bedeutung, war stets in der Uebung der Kirche und seine richtige „Durchbildung“ (!) muß eine Haupt Sorge der Kirche sein. 2. Die persönliche Selbstanlage und die Losprechung ist werthlos ohne Reue, ohne den Glauben an Christus und die Sehnsucht nach seiner erlösenden Gnade. [Ist das jemals anders gelehrt oder zurückgestellt worden?] 3. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Rätlichkeit des Empfangs des Bußsakramentes ist wesentlich der eigenen Beurtheilung und Selbsterkenntniß der Einzelnen anheimgegeben. — Verbinden wir gleich damit Ziff. 6 und 7: „In welcher Art die Selbstanlage stattzufinden hat, ist nach den persönlichen Bedürfnissen des Einzelnen und zwar wesentlich von diesem selbst nach gewissenhafter Selbstprüfung zu bestimmen.“ — Wo das hinaus will, ist klar. Es ließe sich viel darüber sagen; wir beschränken uns auf die kurze Bemerkung: Die Individualität des Beichtenden, namentlich seine eigene Erkenntniß und Selbstprüfung, kommt allerdings in Anschlag; sie ist aber nicht die Hauptnorm, sondern das göttliche Gesetz, gedeutet von der Kirche, wie es der Büßende kennen sollte und wie der Beichtvater darüber entscheiden muß. Es gibt Zeiten und Orte, wo grundwesentliche Gebote der Moral in dem sittlichen Bewußtsein verdunkelt sind. Um von Vielen nur einiges Wenige zu nennen: Zahllose Menschen würdigen die Schwere der Verläumdung nicht, ebenso nicht die Unredlichkeit im Handel und Verkehr; in der Politik gelte keine Moral, der Zweck heilige die Mittel, so denken und handeln viele, welche diese Grundsätze nur an ihren Gegnern verwerfen; es gibt Katholiken, welche sich nichts daraus machen, den sonntäglichen Gottesdienst ohne Grund zu versäumen, und katholische Kantons- und andere Räte, welche unbedenklich zum Raube des Kirchengutes abstimmen helfen, obgleich jenes von der Kirche als eine schwere Sünde bezeichnet, und dieses mit der Exkommunikation belegt ist. Von der Vermessenheit, womit Viele über ausgesprochene kirchliche Lehrrsätze sich äußern, wollen wir gar nicht reden. Sollen es diese selbst bestimmen können, ob und wie sie sich darüber anzuklagen haben? Das

heißt „Pöflsterlein unter die Ellbogen machen,“ wenn man nicht die rechten Mittel und Wege eben so einst betont, durch welche der Sünder zum Bewußtsein kommen kann, daß er die göttliche Gnade verloren habe.

Ziffer 4 redet von der Nothwendigkeit der Selbstprüfung vor der Kommunion, und daß dagegen keine allgemeine Verpflichtung bestehe, vor der Kommunion zu beichten, selbst nicht zur jährlichen Beichte (Ziffer 5), wenn sich einer keiner schweren Schuld bewußt ist. Das konnte man längst schon in allen Moralbüchern, selbst bei Gury, lesen; hingegen ist es eine Vermessenheit, die Empfehlung der öftern Beichte und die Wiederanklage über schon gebeichtete Sünden als einen Mißbrauch zu bezeichnen. Das beschränkt die Wohlthat des Bußsakramentes einseitig auf den Erlass der Sünden und stellt die andern Gnadenwirkungen desselben ungebührlich zurück.

9. u. 10. sind gegen die „jesuitische“ Berathung im Beichtstuhl gerichtet; sie ist verwerflich (9), unter Umständen jedoch erlaubt (10). — So wird über die Seelenleitung durch einen Gewissensrath geurtheilt, und statt deren Belehrung von Seite der Eltern, Gatten, Geschwister, Freunde u. s. w. als naturgemäß empfohlen! Demgemäß sollen auch (11.) die Priester die Devotionsbeichte weder in der Regel empfehlen noch grundsätzlich bekämpfen, und sich streng aller unnützen Fragen und Einmischungen in persönliche oder Familienangelegenheiten enthalten und keinen andern Einfluß durch die Beichte zu gewinnen suchen, als den eines Verwalters der von Christus eingesetzten Heilmittel. — Senes erste ist grundlos; dieses zweite hat die Kirche längst schon allen Beichtvätern eingeschärft, wie in jeder Pastoral zu lesen.

Ziff. 12 nimmt die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bußandacht mit allgemeinem Sündenbekenntniß, im Zusammenhang mit andern gottesdienstlichen Reformen in Aussicht. Neben ihr bleibt aber die sakramentale Beichte für die bestehen, welche zur speziellen Beichte verpflichtet sind oder sie wünschen. — Besonnener Fortschritt zur Erleichterung der Beichtväter und der

Pönitenten, denen die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Bußsakramentes wesentlich anheimgegeben ist!

13. Der „furchtbare“ Mißbrauch, welcher vielfach mit der Ohrenbeicht getrieben worden ist, hat in weiten Kreisen das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung derselben hervorgerufen. Wäre diese auch zulässig, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, weil sie einer für die Sittlichkeit förderlichen Verwaltung fähig ist; man solle sie also von Mißbräuchen reinigen und den religiösen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend ausbilden, den unchristlichen Zwang beseitigen, aber niemanden das entziehen, was ihm heilsam sein kann. —

Diese Balancirkünste der Ultrakatholiken werden nichts helfen. Ihre Bemühungen zu „Ausbildung“ der Ohrenbeichte sind rein verloren. Der gläubige Katholik weiß, daß die Absolution eines abgefallenen Priesters unzulässig ist, bei einem solchen wird er nicht beichten; so wie so ist ihm die Beichte widerwärtig und unnütz. In der Schweiz wird man jedenfalls entschiedener zu Werke gehen, d. h. mit der ernstesten und lästigen Pflicht abfahren, theoretisch, wie längstens schon praktisch. Für uns Katholiken möge dieses Bonner-Synodalgerede die heilsame Wirkung haben, jenen Punkt in unserem kirchlichen Leben, welcher den ersten Angriffen ausgesetzt ist, auf's Entschiedenste zu wahren, beichtend und beichthörend unser Bestes zu thun, wie es uns die Kirche in ihren altbewährten Lehrern gezeigt hat, und das unschätzbar wohlthätige und trostreiche Beichtinstitut der katholischen Kirche nicht durch eigene Schuld in Mißkredit kommen zu lassen.

2. In Genf hatte P. Hyacinth in einem Briefe an die Patrie suisse vom 1. Juni die Nothwendigkeit der bischöflichen Handauflegung und die Ueberlieferung der geistlichen Würden durch die Ordination betont, und den Satz: „Der Staat wird die oberste Autorität in den kirchlichen Fragen behalten“ als das „glühende Eisen“ auf die Stirne der Kirche bezeichnet, so daß dieselbe sich nachher weder katholisch noch freisinnig mehr nennen dürfte. Darauf entgegenete ihm die „Patrie“: „Wir sind genöthigt, den Herrn Loyson

daran zu erinnern, daß er nur ein einfacher Pfarrer von Genf ist. In den Demokratien sind die markantesten Persönlichkeiten weiter nichts, als einfache Individuen, welche genöthigt sind, sich vor den Entscheidungen der Mehrheit zu beugen. Hat man einmal die Existenzbedingungen einer religiösen oder andern Genossenschaft acceptirt, so ist man gezwungen, sich denselben zu fügen oder auszuschneiden. Hr. Loyson weiß das besser als irgend Jemand.“ — Im gleichen Blatte erklärt sein Freund, Dr. Chardon: Hr. Loyson thäte am besten, die freisinnige Kirche in Genf ihre Bahn ungehindert wandeln zu lassen, sich als gehorsamen Sohn dem Papste zu Füßen zu werfen und sich zurückzuziehen, wie es der große Redner P. Lacordaire gemacht, der das Predigen aufgesteckt und sich zum beschaulichen Leben in ein Kloster eingeschlossen habe. — Der Rath ist nicht so übel. Kann es eine bitterere und schmachvollere Knechtschaft geben als die unter solchen Staatsl.?

Ein Wetterzeichen vom Jahr 1873.

Der jüngst erschienene gedruckte Bericht über die Verhandlungen der achten aargauischen Kantonal-Lehrer-Konferenz, welche am 27. August 1873 in Zofingen tagte, bringt unter anderem ein Korreferat über den Lehrplan für die aargauischen Gemeindeschulen, in welchem namentlich auf Pflege der vaterländischen Geschichtskunde gedrungen wird. Aber in welchem Geiste?

Der Korreferent beruft sich auf die Orakelsprüche eines Mitgliedes der Kulturgesellschaft, welches schon vor 50 Jahren den Mangel an Vaterlandsliebe und die gedankenlose Priesterfurcht als eine Folge vernachlässigten Geschichtsunterrichtes bezeichnete. Ob es jetzt, nach 50 Jahren, besser sei? ruft der Korreferent aus: „Die Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, die Leichtfertigkeit bei öffentlichen Wahlen, die Dpfercheu für Gemeinde- und Staatszwecke, die gedankenlose Nachbeterei und elende Priesterfurcht, treten sie in unserer Zeit nicht mehr als je zu Tage? Geben

„nicht die Abstimmungen über die Bundesrevision (vom 12. Mai 1873), die Verwerfung des kantonalen Budgets, die neuen Wallfahrtsorte, die Wunderthaten heiliger Bilder und andere ganz unerklärliche Erscheinungen davon Zeugniß? Und was sagen wir dazu, wenn eine große Zahl von denen, welche berufen sind, das Volk zu veredeln, ihre Heerde im Thale lassen und den rauchenden und lebenden Sinai (die Kanzel) besteigen, und von dort aus ihre unfehlbare Stimme (sic) erschallen lassen?“

Aber es kommt noch besser. Der Herr Korreferent, Lehrer Umsler aus Brugg, fragt weiter:

„Muß nicht eine gerechte Entrüstung sich unser bemächtigen, wenn wir sehen, wie die gleichen Männer (die ultramontanen Geistlichen) die Gesetze des Vaterlandes mit Füßen treten, das Volk aufwiegeln... und sich nicht entblöden, fremde Kriegshorden über das eigene Land heraufzubeschwören?“

So wurde gesprochen von einem Lehrer in Gegenwart von 150 Standesgenossen. Wenn in einer geistlichen Kantonal-Konferenz nur von ferne derartige Liebeshwürdigkeiten über den Lehrerstand aufgetischt würden, wie sie bei den gesetzlich angeordneten Lehrerkonferenzen bezüglich des geistlichen Standes an der Tagesordnung sind, welches Halloh bekäme man zu hören!

Doch wir leben ja in der Periode des Kulturkampfes und im Lande des Kulturstaates. Ist es da zu verwundern, daß bereits im Jahr 1873 von einem aargauischen Lehrer ausgesprochen wurde, was im Mai 1874 von der deutschen Lehrerversammlung in Breslau in Form einer These aufgestellt und angenommen worden: „Im Kulturkampf unserer Tage ist es Pflicht der Schule und Lehrers, die liberalen Ideen mit besonnener Entschiedenheit durch gesunde Bildung zu fördern und allen Bestrebungen, welche das moderne Staatsbewußtsein zu unter-

„graben suchen, entgegen zu treten.“

So beschlossen auf Antrag des deutschen Schulvorstehers Ittig aus Bremerhafen; so gemeint vom schweizerischen Schulmeister Amster aus Brugg. Bei der Lehrerversammlung in Zofingen fehlte nur noch der telegraphische Gruß an den bekannten erhabenen „Vorkämpfer“ und der telegraphische Dank des greisen Heros an den treuen „Kampfgenoßen“ — und die prästabilierte Bismarck-Harmonie zwischen dem Lehrertag in Zofingen und dem in Breslau ließe nichts zu wünschen übrig.



Der Hochw. Hr. Pfarrer Kammerer Joh. Eigenmann.

Den 3. Juni wurde im kleinen Dorfe Kriesern am Rhein ein Mann beerdigt, der einen Nachruf in der Kirchenzeitung wohl verdient hat, nämlich der Hochw. Pfarrer Kammerer Joh. Eigenmann, Senior des Landkapitels Rheintal. Der Verewigte wurde 1799 den 30. Novbr. in Waldkirch geboren. Seine Eltern, Anton Eigenmann und M. M. Germann, waren gottesfürchtige, schlichte Bauersleute. Der hoffnungsvolle Knabe, der schon frühe zum geistlichen Stande sich berufen fühlte, fing seine Studien in St. Gallen an; in Solothurn aber setzte er sie fort, bis er die Theologie vollendet hatte. 1825 den 8. August zum Priester geweiht, wirkte er als Vikar und Kaplan in St. Gallen, Eggersriet und Kirchberg. 1829 kam er in's Rheintal, wo er in Bernegg bis Sommer 1834 Kaplan war, dann aber als Pfarrer nach Kriesern kam. 1839 wurde er zum Kammerer des Kapitels gewählt. 25 Jahre lang war er gewöhnlicher Beichtvater im Kloster Maria-Hilf in Altstätten.

Wenn auch der Verewigte in einer Zeit gebildet wurde, die es mit der Kirche nicht so genau nahm und die Irrwege der Philosophie und des Liberalismus wandelte, liebte er doch seine Kirche treu und innig und war immer bereit, sich ihr in Allem vollkommen zu unterwerfen. Noch in den letzten Jahren, wo seine

Kräfte ziemlich gebrochen waren, schien er auf einmal wieder ein Jüngling zu werden, voll Feuer und Begeisterung, sobald die Kirche und ihre Angelegenheiten zur Sprache kamen.

Daher liebte er auch seine kleine und unansehnliche Pfarrei aufrichtig und treu bis in den Tod. So konnte er 40 Jahre lang auf seinem Posten ausharren, um dann bei seinem Tode die Armuth der Pfarrei durch schöne Vergabungen zu mildern.

Für das Kapitel und seine Mitbrüder war er ein Mann von Bedeutung. Er nahm an allen Konferenzen Antheil und oft tiefeingreifenden. Er war nicht gerade ein Redner, aber in seinen schlichten Worten war die reiche Erfahrung des Alters, die Weisheit der Kirche und die Begeisterung für alles Gute. Den ältern Mitbrüdern war er ein aufrichtiger Freund, den jüngern aber ein herzlich besorgter Vater. Er stand ihnen bei mit Rath und That und war ernstlich bemüht, das Ungeflüm der Jugend nicht bloß unschädlich zu machen, sondern für das Gute zu verwerthen. In dieser Beziehung hat er um manche Pfarreien wirklich große Verdienste. Seit vielen Jahren war er Präsident einer Privatkonferenz, wo die Geistlichen aus 6 Pfarreien monatlich zusammenkommen, um sich über Pastoration zu besprechen. Das war seine Freude, weil für die Priester wie für die Pfarreien viel Gutes angelegt und nachher auch ausgeführt wurde.

Seine äußere Erscheinung war einfach, still und zurückgezogen. Erholung suchte er nur bei seinen Mitbrüdern; so bereitwillig er seinen Pfarrkindern in Allem beistand, ebenso floh er jede Freude im Umgange mit der Welt. Wenn er etwa eine größere Reise machte, ging er nach Einsiedeln, um für sich und die Pfarrei zu beten. In seiner Kleidung und Nahrung und Hauseinrichtung war er äußerst einfach und sparsam, um für die Armen etwas thun zu können. Seit manchen Jahren sprach er vom Tode, der sein Vertrauter war, aber noch nicht sein Freund, denn nach seinem eigenen Geständniß hatte er noch Schrecken vor ihm.

Diesen Frühling nahmen seine Kräfte sichtlich ab, bis endlich im Mai zur A-

terschwäche noch Fieber kamen. Den 15. Mai empfing er mit aller Andacht die hl. Sterbsakramente und sagte nachher ganz fröhlich: „Jetzt fürchte ich den Tod nicht mehr.“ Nachdem er noch öfters die hl. Kommunion empfangen und sich durch Ergebung in den göttlichen Willen ausgezeichnet hatte, starb er den 1. Juni sanft im Herrn. Den 3. Juni wurde er dann unter großer Theilnahme der Geistlichkeit und des Volkes beerdigt. Von ihm gilt das Wort: Corona dignitatis senectus, quæ in viis justitiæ reperitur. (Prov. XIII. 31.)

Wochenbericht.

Schweiz. Ein Wort zur Verständigung. Unter diesem Titel brachte das „Vaterland“ zwei gut geschriebene Artikel, in der bestgemeinten Absicht, für die im neuen Bundesvertrag enthaltenen konfessionellen Bestimmungen wenigstens eine loyale Auslegung in ächt eidgenössischem Sinne zu begehren, die leidenschaftliche Stimmung der Protestanten gegen die Katholiken jetzt, da der Kampf vorüber, zu beschwichtigen, und die Unwahrheit der gegen uns geltend gemachten Vorgaben von päpstlichen Herrschaftsplänen und der Gefährdung des modernen Staates durch den Syllabus nachzuweisen. Sehr richtig wird bemerkt, daß wegen bloßen Ansichten heutzutage Niemand gestraft werde, sondern nur wegen thatfächlicher Auflehnung gegen die Gesetze; daß dem Staate von Seite der Kirche nie weniger Gefahr gedroht habe, als jetzt, wo der Kirche alle irdischen Machtmittel entzogen sind und sie auf ihr eigenes Gebiet zurückgewiesen ist, ein Gebiet, das der Staat nie zu dem seinigen machen könne, ohne in den verwerflichsten und zugleich verderblichsten Absolutismus, in einen heidnischen Cäsarismus zu verfallen.

Mit diesen Sätzen hat das „Vaterland“ den Ansichten und Wünschen einer großen und gewiß höchst achtbaren Zahl von Eidgenossen das Wort geliehen. Werden sie in Erfüllung gehen? Die That sachen auch nach dem 19. April sprechen nicht dafür. Zählen wir einige auf:

In Bern wird die Teufcher-Regierung, welche den Bischof eigentlich vertrieb, die katholische Kirche in einem infamen Bettagsmandat bübisch besudelte, den Jura despotisiert, seine Geistlichen widerrechtlich absetzen ließ und verjagte, und statt ihrer eine verächtliche Pfaffenrotte dem Volk aufdrängte, von 76 Pfarreien 34 willkürlich und vertragswidrig wegdekretirte, ein Kirchengesetz einführte, das die christliche Kirche in ihrem innersten Wesen verläugnet, den Staat zur obersten Autorität im religiösen Gebiet macht und dem Volk nur einen Schein und Schatten freier Bewegung in demselben gibt, ja diese Scheinberechtigung seit Monaten trotz aller Mahnungen aufhält und untermessen fortführt, ihre feilen Knechte in Kirche und Pfarrhäuser hineinzuziehen — diese Regierung wird mit großer Mehrheit wieder bestätigt, und so dem Bundesrath, den Freisinnigen von allen Schattierungen, welche das Treiben derselben laut mißbilligt hatten, dem katholischen Volke, das unter diesem eben so brutalen als unfähigen Regimente Unföhlisches mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit und geschlicher Haltung litt, ja der ganzen katholischen Eidgenossenschaft, die sich in ihren juraisischen Brüdern schwer beleidigt fühlt, eigentlich Hohn gesprochen. Zwei Plebisците hat diese Clique erhalten, nach dem dritten wird die Schmach kommen, wie über den Dezemberhelden, und das verleitetete, urtheilsunfähige Volk wird den Schaden tragen.

Im Aargau werden die drei übrigen Frauentöster, der Nest des großen Raubes an katholischen Institutionen, trotz ihrer redlichen Bemühungen, sich gemeinnützig zu zeigen, aufgehoben. Die Motive sind rein finanziell, eine Finanzwirthschaft, welche auf Erden nur Fluch und Verlust nach sich zog, jenseits einst auf der Seele der Urheber brennen wird. Die Klöster haben sich überlebt, hieß es da, eine Behauptung, die in Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Amerika durch viele Hunderte neuerrichteter Klöster Lügen gestraft wird. Dafür entstehen Narren- und Zuchtthäuser in Menge und riesiger Ausdehnung, und wenn die konfessionslose Schule noch dazu kömmt, so muß man in kurzer Zeit noch

Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher errichten. Die, welche einen harmlosen Staatsbürger, der konservative Blätter vertheilte, blutig schlagen, laufen frei herum; diejenigen, welche den Syllabus mit wüthender Hestigkeit bekämpften, weil er die Pressfreiheit (die zucht- und ehrlöse) verwirft, und darin einen Angriff auf eine der „Grundsäulen“ schweizerischer Freiheit erblickten, hängen den konservativen Zeitungen Pressprozesse über Pressprozesse an, und behalten sich für jetzt und noch mehr für die Zukunft das Recht vor, die Kirche zu verlästern und jeden, auch den loyalen Widerstand, zu erdrücken.

In Solothurn ist der Bischof noch immer verbannt, seine Amtshätigkeit gehemmt, seine persönliche Ehre, die man auf unverantwortliche Weise antastete, noch nicht zurückgestellt, seine rechtlichen Privatforderungen gar nicht beachtet, und wenn er, wie es sich vor Gott und dem ewigen Recht gebührte, wieder zurückkehrt, wird er Verwirrung und Trümmer finden.

In St. Gallen sind sie mit der katholischen Schule seit langem umgegangen, wie Cromwell mit den Irländern. Sie mußte aus dem eigenen Hause fliehen, ihr angestammtes Vermögen gegen sich selbst verwenden sehen, und die Schöpfungen und mühevollen Opfer der Armuth werden ihr neuerdings entzogen. Aber zwingen läßt sie sich doch nicht; sie wird, wie Erin, eine neue Heimath finden, wo sie, wenn auch unter schweren Mühen, neu gedeiht, und wenn die Kultur-St. Galler von ihren früher großen Gelehrten, Staatsmännern und Publicisten und deren Bedeutung im Vaterlande noch reden, selbst aber in der Materie drunten liegen, werden hoffentlich junge Kräfte auf reinem Wege sich zur frühern Höhe emporarbeiten.

Von den Verletzungen der katholischen Kirche in Genf, Tessin und Zürich, von dem thurgauischen Schulzwang u. A. wollen wir schweigen. Ursache genug, um allen schönen Worten von Versöhnung und Verständigung zu mißtrauen, und den feierlichsten Betheuerungen unserer eigenen vaterländischen Gesinnung gar keine Beachtung, geschweige Wirksamkeit zuzuschreiben. Die schweizerische Kirchenpolitik ist an eine andere Macht gefesselt, hat man uns vom

Ausland her zugerufen; von der gleichen Seite her, von den deutschen Katholiken nämlich, sollten wir Schweizer-Katholiken lernen, uns zu sammeln, gemeinsam zu handeln, Männer des gewichtigen Wortes und der thatkräftigen Initiative zu erbeten, zu suchen, an die Spitze zu stellen und zu ermuntern, daß sie wieder gewinnen und gutmachen, was zur größten Unehre und Schädigung unserer Konfession verkommene Katholiken Böses gestiftet haben.

Bischof Basel.

Das Pariser Journal „Le Monde“ spricht mit großer Achtung von der neuen Rekurschrift des Hrn. Fürsprech Amiet und empfiehlt dieselbe allen Unparteiischen, welche sich über die konfessionellen Verhältnisse der Schweiz aufzuklären wünschen, zum Studium.

Solothurn. Letzter Tage hat Herr Fürsprech Jakob Amiet, als Verfasser einer Reihe von Rekursen gegen die von der Mehrheit der Diözesankonferenz beschlossene Amtsentsetzung, Sr. Gn. des Bischofs Lachat, der Bundesversammlung das Gesuch eingereicht, es möchten die bezüglich Rekurse in jetziger Session noch nicht behandelt werden. Er motivirte dieses Gesuch damit, daß über die gleiche Frage aus den verschiedenen Kantonen der Diözese Basel noch eine Reihe von Beschwerden einlangen werde.

Die Diözesankonferenz, an welcher Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland vertreten waren, hat am 9. Juni in Bern Sitzung gehalten und beschlossen, dem Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung eine Eingabe zukommen zu lassen, in welcher sie den dringenden Wunsch ausdrückt, daß diese Rekurse noch im Laufe der Sommer-session behandelt und die schon so lange schwebende Frage endlich abgethan werde.

— Die päpstliche Verurtheilung einiger Pfarrwahlen in Italien durch das Volk wird von hiesigen radikalen Blättern wieder als Verwerfung des Pfarrvorschlages durch die Gemeinden überhaupt ausgelegt. Das ist die alte, längst widerlegte Lüge, welche die durchaus widerrechtliche Wahl und Einsetzung von Pfarrherren durch die Staats- oder Gemeindebehörden ohne oder

gegen den Willen des Bischofs, wie sie in Genf und im Jura vorkamen, mit dem seit Jahrhunderten in der Schweiz geübten und von der Kirche concebirten Vorschlagsrecht von Gemeinden oder Regierungen zusammenwirft. Was bei jenen Pfarrwahlen in der Diözese Mantua vorging, mögen diese Volksbetrüger in der Germania Nr. 124 nachlesen.

— Der Tit. Pfarrer von Grenchen bezeichnet die Angabe einiger Blätter: daß der Gemeinderath daselbst im Einverständnis mit dem Pfarrer die Frohnleichnamspzession so wie die Bittgänge aufgehoben habe, als unwahr.

— Fürsprech Probst schlug im Gemeinderath der Stadt Solothurn vor, den Verwaltungsrath zu beauftragen, daß dieser auf Ausscheldung eines städtischen Pfarrfonds aus dem Stiftsvermögen hinwirke. Der Antrag wurde erheblich erklärt.

— Der „Landbote“ macht wieder eine Zeit lang in Theologie. Er bekämpft den Indifferentismus der N. Zürcher Zeitung und den Ultramontanismus neben einander, läßt das Priesterseminar in St. Gallen aufheben, und den Professor Hagenbuch in Basel sterben, verlangt behufs größerer politischer Selbstständigkeit der Schweiz auch eine und dieselbe Kirche für alle Schweizer.“ Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern; hie für aber ist nothwendig, daß in erster Linie die Mittel der Uneinigkeit beseitigt werden. Dazu rechnen wir jede Abhängigkeit vom Ausland, sie möge nun einen Namen tragen, welchen sie wolle.“ Als geschichtlicher Beleg für diese große Idee dient ihm die Ablösung des Misox und Puschlav vom Bisthum Como! — Im gleichen Blatte fordert dieser eminente Geist die „unfehlbaren“ Professoren der hiesigen theologischen Lehranstalt auf, ihm die Frage zu beantworten: warum der Papst, wenn er unfehlbar ist, ein soisdisant Concil nothwendig gehabt habe, um dies zu erklären. — Das gehört zum altkatholischen Katechismusbüchlein und zu der Waare, die der Landbote im untern Waggon gewöhnlich mitführt. Wenn diese Leute die Staatsgeschäfte eben so schlecht verstehen, als die religiösen Angelegenheiten, dann erbarme sich Gott des Volkes.

Luzern. (Brief.) Der neue katholische Kirchenrath für die große Pfarrei Luzern hat nun in Funktion zu treten. Der Ortspfarrer ist nach Gesetz der Präsident der Behörde; von den sechs ihm beigegebenen Laien sind 4 Juristen, ein Arzt und 1 Baumeister. Einer der Juristen war zuerst ein eifriger Theolog, ist aber von der Theologie abgestanden und nun ein ebenso eifriger altkatholischer Advokat. Von diesem neuen Kirchenrath verlautet bis zur Stunde noch wenig. Seine Thätigkeit ist übrigens durch Gesetz und Verfassung genau vorgeschrieben und dafür gesorgt, daß er in Theologie, Dogmatik und Kult vor der Hand nichts zu arbeiten hat. Zudem findet im nächsten Mai schon wieder eine Neuwahl desselben statt. Jedenfalls eine sehr schwierige und langwierige Arbeit wird sein, das Vermögen der Kirchengemeinde von dem der politischen Gemeinde auszuschneiden, da mögen allerdings Juristen am Platz sein.

— Aus der Mittelschweiz. (Eingesandt.) Zur Beleuchtung der Leichenverbrennung. — Bekanntlich mühen sich unsere Materialisten an der Limmat und viel anderwärts ab, die Beziehungen des Menschen zur Kirche zu lösen. Den Eintritt ins Leben bezeichnete ein häuslicher Civilakt, den Ausgang vermittelt das Feuer. Aber das Verbrennen geht nicht so leicht, die Luft will auch dabei sein; sie will aber auch das Recht haben, beliebig davon zu gehen. Dabei könnte sie leicht Dünste mitnehmen, die für zarte Nasen nichts weniger als angenehm wären. Schon der alte Junker Christophor Pfyffer machte in seinem Tagebuch vom 27. April 1624 darauf aufmerksam. Laut Gesch. Freund, (pag. 33,) meldete er: „Ist das Beizhus im Hof nächtllicher Wyß ankommen und verbrunnen. Und het es einen solchen gstand wegen den verbrunnenen heinern der Todten abgeben, daß man es schier nit hat mögen verleben, und hat man es eine lange Zit uff 2 Stund wegs von der statt gschmückt.“ Aehnliche Besorgniß hat den ersehnten Ofen noch nicht erstellen lassen. Unsere Verbrennungs-Freunde werden wahrscheinlich noch längere Zeit darauf zu warten haben *) Inzwischen gibt ihnen

*) Unser verehrter Correspondent scheint dem glorreichen Berichte oder der „Reklame“ von der

der Jesuit Bochum aus Indien eine Idee, wie sie das Zersezungs-Geschäft auf einfachere und doch noble Weise abthun lassen könnten. Laut Nr. 5 der katholischen Missionen, tragen die Parsis zu Bombay ihre entseelten Kadaver in einen gemauerten Zwinger. Sofort fallen Schwärme von Geiern auf selbe herab, zerreißen die Theile und verspeisen sie an der Stelle, auf Bäume oder Straßen. Von selbst gleitet das Skelett in eine Grube hinab, und die sterblichen Reste sind verschwunden. — Was ist die Lehre? Sobald der Mensch von Christus und seiner hl. Kirche sich ablöst, sinit er ungeachtet aller Aufklärung und Bildungsfülle in die Verkehrtheit und Rohheit des Heidenthums zurück. Egoismus wird Prinzip der Sittlichkeit, die Gefühle der Pietät werden verbannt, man schämt sich der eigenen Entwürdigung, selbst im Tode nicht mehr. O wie mütterlich erscheint nicht die Kirche mit ihren segensreichen Werken der Barmherzigkeit!

Bern. Die allgem. Schweizerzeitung unterzog das Manifest der bernischen Kirchendirektion (im „Bund“) einer scharfen Kritik und läßt den Hrn. Kirchendirektor (der so hochfahrend erklärt hatte, politischen Gegnern würde er nicht antworten) die Schwäche seiner Logik und die Stärke seiner geschlossenen Willkür tüchtig fühlen. In der Beilage zu Nr. 133 gibt sie einen höchst interessanten Brief eines schlichten Landmanns aus dem Jura, welcher merkwürdige Beiträge zu den empörenden Verationen des Regiments enthält. „Wenn Hr. Teuscher, Bodenheimer und Konsorten, in der Absicht, uns zu bernifiziren, also handeln, so verfehlen sie ihren Zweck gänzlich. Sie täuschen sich, bernifiziren uns aber nicht (ils nous bernent, mais ils ne nous bernifient pas). — Wir lebten zufrieden, ja ich darf sagen sogar glücklich unter dem bernischen Joche, bis zum Augenblick unseres kirchlichen Conflictes. Das ist aber nicht mehr der Fall, und das Elend und die Entsittlichung nehmen fürchtbar überhand.“ . . .

„geruch- und geräuschlosen“ Verbrennung von 2 Centnern „Pferdeleiche“ um den Betrag von 1 Thaler nicht viel Werth oder Gewicht beizulegen.

(Siehe Beiblätter.)

Solche Belege sollte man sorgfältig sammeln und zusammenstellen — wir erlauben uns, dies zu wiederholen — und ihnen die möglichst größte Verbreitung im In- und Ausland geben; sie würden die lügenhaften Reden und Schriften Teuschers und das ehrlose, gebungene Schweigen der radikalsten Blätter passend beleuchten.

Nach drei Monaten wurde endlich der Beschluß des Laufenthaler Schulinspektors, welcher die Kinder, die den Religionsunterricht des Staatspastors nicht besuchen wollten, ganz von der Schule ausschloß, durch die Regierung annullirt.

Jura. Die Staatspastoren haben im Hauptort des Juras die Frohnleichnamspredigt nicht gefeiert — aus wohlbekannten Gründen. Hingegen wohnten die Römischkatholischen an diesem Tage dem Feste ihrer Erstkommunikanten in der französischen Grenzstadt Delle bei. Der exilirte Hochw. Dekan Hornstein hielt die Predigt an seine Pfarrkinder und erreichte dieselben durch die Mittheilung eines Schreibens Papst Pius IX., in welchem der greise Oberhirte den Getreuen den apostolischen Segen theilte, sich ihrem Gebete empfahl und sie zum Gebet für die Wohlfahrt und den Triumph der Kirche aufforderte. — Auch ein Brief des Hochw. Bischofs von Basel brachte den vielgeprüften Jurassern Tröstung und Stärkung. Die Zahl der Erstkommunikanten betrug 113; die Erinnerung an diese „Erstkommunion im Exil“ wird in ihrem Herzen unauslöschlich bleiben. Die Bewohner Delles, sowie die Verwaltung der Eisenbahn zeichnete sich durch ihre Zuverlässigkeit aus. Am letzten Sonntag, an welchem in Frankreich die Frohnleichnamspredigt gefeiert wurde, wanderten die Jurasser wiederum zahlreich über die Grenzen, um im Ausland ihren Kultus-Bedürfnissen zu genügen, das ihnen in ihrem freien Vaterland dormalen nicht möglich ist.

— Die Fälscherbande treibt ihr Vergehen fort. Am 2. Juni, an welchem Tage in Bern die Regierungswahlen stattfanden, lief in Bruntrut folgendes Telegramm ein: „Unerwarteter Sieg der Konservativen. Teuscher und Bodenheimer nicht mehr gewählt. Schießt mit den Kanonen.“

Das Telegramm war mit dem Namen „Folleté“ unterzeichnet. Die Katholiken Bruntruts gingen jedoch nicht in die Falle und den Fälschern blieb der Spott ihrer schlechten That.

Jura. Der Kirchenrath von Noirmont hat beim Einzug des Staatspastors Merlin am 27. Mai eine Protestation erlassen, mit der Erklärung, daß er keinen andern Kultus als den römisch-katholischen anerkenne, gegen die Uebergabe der Kirche an den Staatspastor protestire, und nur der Gewalt weiche. Das Altentstück verdient eine Stelle in der Kirchenzeitung ad rei memoriam:

«Les soussignés, membres du conseil de fabrique de la paroisse du Noirmont, déclarent qu'ayant été requis par M. le préfet de Saignelégier de lui livrer les clefs de l'église paroissiale du Noirmont, ils protestent contre la prétention de céder notre église à l'usage d'un autre culte que celui de la religion catholique, apostolique et romaine à laquelle n'appartient pas le prêtre qu'on nous impose.»

»Les soussignés déclarent en outre qu'ils ne cèdent qu'à la force et se réservent de faire valoir les droits de la paroisse partout où besoin sera.»

«Ainsi fait et délibéré au Noirmont, pour être inséré au protocole le 27 mai 1874.»

Diese Protestation wurde dem Präfecten mitgetheilt. Am Fronleichnamstag wohnten dem Gottesdienst des Staatspastors Vormittags nur noch 10 Personen bei und am Abend war ihre Zahl auf 8 herabgeschmolzen.

Staatskirchliches aus dem Aargau. Zufolge Beschluß des h. aargauischen Regierungsrathes sind von nun auch die katholischen Pfarrverweser feierlich zu installieren durch das Bezirksamt und das Dekanat. Das ist ein Nonsens. Denn die Installation schließt den Begriff des Stabiles in sich. Ein nur provisorischer Administrator einer Pfarre kann nicht installiert werden. Doch was verschlägt das? Die Aterinstallation von Geistlichen, welche die Qualifikation zur definitiven Uebernahme einer Pfründe nicht besitzen, aber dabei durch ihre liberale Färbung sich empfehlen, paßt in das System der Kultur-Vorkämpfer. Denn sie ist das Mittel, gestimmungstüchtige Pfarrverweser auf gleiche Linie zu stellen mit den Pfarrern.

Interessant ist die Motivirung der Schlußnahme. Es werden nämlich die reformirten Pfarrverweser nach bestehender Praxis installiert — also hat

es auch bei den katholischen zu geschehen.

Da haben wir das leitende Prinzip der aargauischen Staatskirchenpolitik. Es ist das der Nivelirung, wobei die reformirte Kirchenordnung natürlich als die normgebende betrachtet wird. Die Reformirten haben eine staatlich geregelte Synodalverfassung, also müssen auch die Katholiken eine solche erhalten. Die Reformirten können es ohne Bischof machen; also brauchen auch die Katholiken keinen Bischof. Die Reformirten haben keine Klöster; also dürfen auch die Katholiken keine haben. Sonst wäre ja der Friede und die Eintracht unter den Katholiken in Gefahr. So wird mit Niveliren fortgefahren bis die Katholiken auf das Niveau des Protestantismus herabgebracht sind, aber natürlich nicht des orthodoxen Protestantismus, sondern des rationalistischen, wo das Denken an die Stelle des Glaubens tritt, das Denken aber sich nach den Dogmen des unfehlbaren modernen Staatsbewußtseins zu richten hat, wenn es nicht als lichtscheues und vaterlandsverrätherisches gebrandmarkt werden will.

Miszellen.

Der aargauische Große Rath hat den Erlaß des Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und Führung der Civilstandsregister durch weltliche Beamte im Hinblick auf die revidirte Bundesverfassung fallen gelassen. Hiedurch ist den aargauischen Katholiken der Einzelkampf gegen das Zustandekommen dieser Gesetzesprojekte erspart.

Durch Bekanntmachung vom 1. Juni erklärt die aargauische Regierung eine Reihe von Kantonsgesetzen, welche im Widerspruche mit der Bundesverfassung stehen, als außer Kraft; so den § 86 des Personenrechtes, welcher für die katholischen Glaubensgenossen im Falle vorhabender Eheschließung die Sponsalien vorschreibt. Die Pfarrer haben nach Vorschrift des Diözesan-Ritual's die Brautpersonen zur Ablegung der Sponsalien zu verhalten. Wie nun, wenn ein Brautpaar unter Berufung auf das Staatsgesetz die Erfüllung dieser kirchlichen Vorschrift verweigert.

Die Abschaffung der Fronleichnamspredigt durch die katholi-

schen Kirchenpflegen Baden und Rheinfelden hat kein gesetzliches Fundament. Das Organisationsgesetz der Kirchengemeinden verpflichtet durch § 7 die Kirchenpfleger, den Pfarrer in seinem Amte zu unterstützen; und durch § 13 wird verordnet, daß ohne Einwilligung der Kirchenpflege in der äußern Anordnung des Gottesdienstes nichts Wesentliches verändert werden dürfe.

Wollte also ein Pfarrer die Frohnleihnamsprozession abschaffen, so wäre er an die Einwilligung der Kirchenpflege gebunden. Hingegen steht es der Kirchenpflege nicht zu, von sich aus bestanden die Gottesdienste abzuschaffen; vielmehr wäre sie verpflichtet, den Pfarrer zu schützen, wenn er von anderer Seite, z. B. von einem Gemeinderathe an der Ausübung seines Amtes gehindert werden wollte.

Herr Stadtpfarrer Weissenbach in Baden hat gegen den Beschluß der Kirchenpflege Protest eingelegt.

Bisthum St. Gallen.

Aus dem St. Gallischen. (V. 5. Juni.) Nach längerem Stillschweigen wieder ein Wort. Seit dem 19. April, dem für unser Vaterland so verhängnißvollen Tage, lag eine schwüle Stille ob unserem Ländchen — aber eine Stille, wie vor einem Gewitter. Nur in den extrem radikalen Blättern wetterleuchtete es nach allen Seiten. Nun, das Gewitter rückt langsam, aber sicher heran über unser so schönes Land. Bereits hat der Blitz verheerend eingeschlagen, und wenn nicht alle Zeichen trügen, wird es der Schläge noch mehr ablegen.

Die Hoffnung unseres Bisthums, in welchem der Priesterangel seit Jahren gefühlt wurde, beruhte bisher auf der schönen, trefflich geleiteten Anstalt des bischöflichen Knabenseminars, das seine Unterkunft theilweise im Priesterseminar, theilweise in einem Nebengebäude des ehemaligen Frauenklosters St. Wiborada zu St. Georgen oberhalb St. Gallen fand. Aus diesem Knabenseminar gingen die meisten unserer jüngern Diözesangeistlichen hervor; die St. Gallische Mischschule lieferte seit den 18 Jahren ihres Bestandes einen einzigen, sage einen. Unterhalten wurde die schöne Priesterschule aus Beiträgen katholischer Lande, ganz besonders aber aus den jährlichen Opfern des katholischen St. Gallervolkes, die seit einigen Jahren jährlich 6000—7000 Fr abwarfen. Diese schöne Summe liefert ein Beweis, wie hoch das katholische Volk diese treffliche Anstalt zu schätzen mußte. Da die Schule nicht bloß den Gemeinden die Hoffnung gab, bei Vakaturen ihrer Präbenden mit Geistlichen versehen zu wer-

den, sondern den Priesteramtskandidaten zugleich ein ganz solide klassische Bildung und acht priesterlichen katholischen Geist beibrachte, war sie unsern radikalen Stürmern ein Stachel im Fleische. Darum ihr wüthendes Geschrei seit Jahren gegen das Knabenseminar und seinen würdigen, leider nun verewigten Vorstand, den Hochw. Canon. Eisenring sel.

Gegen Ende des letzten Jahres rasten die radikalen protestantischen Zeitungen förmlich und brachten die Regierung dazu, daß sie eine eigene Kommission zur Untersuchung über Lehrmethode, Lehrmittel und Leistungen der Anstalt aufstellte. Unter Protest des Hochw. Bischofs und des Seminarvorstandes fand der amtliche Untersuchung statt — allein die Sucher fanden keine Schuld an der Anstalt und somit auch keinen Haken, an dem man die Schule hätte suspendiren können. Trotz diesem günstigen Verlauf der Sache sah unser Hochw. Oberhirte doch seine liebe Anstalt, für die er schon so viele Opfer gebracht, die ihm zugleich zum großen Troste in seinen vielen andern Bedrängnissen gereichte, schwer bedroht; denn er wußte seit 40 Jahren, zu was der Radikalismus im St. Gallischen fähig ist, wenn es gilt, eine katholische Institution zu Grunde zu richten. Er wußte, wie er seiner Zeit die alte katholische Kantonschule gewaltfam zerstörte, wie er das katholische Stiftungsvermögen verschleuderte, wie er den philosophischen Kurs widerrechtlich aufhob, die Anstellung von Lehrschwestern wider alles Recht und den Wortlaut der Verfassung für die katholischen Schulen verbot, die Primarschulen mit protestantischen Lehrmitteln versah u. s. f. u. s. f.

Darum galt es ihm als Gewissenspflicht, manhaft und mit der vollen Kraft seines eminenten Geistes für seine geliebte Anstalt aufzutreten. Er verfaßte sofort eine Denkschrift, worin er die Nothwendigkeit und den rechtlichen und verfassungsmäßigen Bestand des Knabenseminars haarscharf und in klassischer Form nachwies. Doch was gelten dem hornirten Radikalismus Vernunftgründe, Verfassung und Gesetz, wenn er sich in den Schädel gesetzt hat, die katholische Kirche zu schädigen? Er greift eben zu Keule und Prügel und schlägt todt, was er todt haben will. Der Tod des Knabenseminars war in der Folge beschlossene Sache, darum mußte der Tod eintreten und er ist's leider. Montags den 1. Juni trat der der Loge verschriebene Große Rath zusammen und gleichen Tags wurde unter die Mitglieder deselben eine Schrift von 70 Seiten vertheilt mit dem Titel: „Votumschait und Beschlussesvorschläge über den Vollzug der Schlußnahmen des Großen

Rathes vom 11. Juni 1873, betreffend das Verhältniß des Staates zur Kirche, am 1. Juni 1874.“ Das Büchlein behandelt:

1. Die Frage der Revision des konfessionellen Gesetzes vom 18. Aug. 1859. Da die Regierung eben jetzt mit einer kantonalen Verfassungsrevision sich trägt und das Volk nicht unnöthigerweise mit einem neuen konfessionellen Gesetze in Harnisch jagen und über ihre Tendenzen nicht vor der kantonalen, allgemeinen Revision aufklären will, so stellt sie selber den Beschlußesantrag: „Es soll zur Zeit in eine Revision des erwähnten Gesetzes nicht eingetreten werden.“ Was aber die Regierung mit einem solchen Gesetze tendirt, das bringt sie in die Form eines Beschlusses, der laut Verfassung nicht dem Veto unterstellt zu werden braucht, und verlangt unter Nummer

2. Der Große Rath wolle beschließen:
Art. 1. Einem Geistlichen, welcher durch Mißbrauch seines Amtes den konfessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hass und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgestimmter aufstachelt, oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hochheilige Plazet entzogen werden.

Art. 2. Die Wahl von Geistlichen auf Präbenden, welche nur vikariatsweise besetzt werden, sofern das Vikariat länger als 8 Wochen dauert, unterliegt ebenfalls dem Plazet, sowie den Bestimmungen des vorangehenden Art. 1.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Wie Sie aus diesem salomonischen, menschenfreundlich-liberalen Beschlußesantrag ersehen, hat die Regierung noch nicht genug an dem bekannten Knebelgesetz und dem Plazet, sondern sie will ihre nächsten eintretende Kabinettsjustiz durch Großrathsbeschlüsse zum Voraus fundamentiren. Und weil sie der schönen Hoffnung lebt, der Bund, oder wenn der Bund nicht, doch sie werde Gesetze und Verordnungen erlassen, welche ein katholischer Geistlicher mit gutem Gewissen nicht werde halten können, so will sie zum Voraus eine Handhabe sich schaffen, um dann solche renitente Geistliche einfach abzufassen und außer Land's zu schicken, was sich ja ganz vortrefflich ausnimmt als Hintergrund und

Staffage zu einem Gemälde schweizerischer Freiheit im Jahre des liberalen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Veröhnung 1874.

Natürlich hofft die über alle Maßen liberale Regierung zugleich mit der Entfernung der kirchlich treuen Geistlichen von ihren Pfründen auch den Alt- oder Falschkatholizismus zu fördern und ihm in unserem Bisthum auf die Beine zu helfen, zumal in Pfarreien, wo radikale, d. h. abgelebte Katholiken, in Minderheit sich finden. Wir wollen sehen, wie sich die Sache einmal ausnimmt, wenn sie praktisch geworden. Für jetzt noch „nur keine Furcht nicht!“ Kleine Despoten haben immer ein schlechtes Gewissen. Ich will übrigens nicht weiter reflektiren — der Erfolg wird sich bald zeigen — nämlich jurassische Zustände.

3. Der dritte Punkt des famosen Schriftchens zielt auf Unterdrückung des Knabenseminars und soden bringt das „Volksblatt“ die Kunde: daß der Beschlussesvorschlag Nr. 2 mit Mehrheit vom Großen Rathe angenommen und auch die Unterdrückung, resp. Schließung des Seminars mit Ende dieses Schuljahres von der gleichen Behörde beschlossen worden sei. Beides am 3. Juni 1874, 13 Jahre nach dem famosen 3. Juni 1861, wo die katholisch-konservative Partei durch etwelche Verrätherei und Sesselfreierei gesprengt worden war. Nur zu! die Todten reiten schnell!

Bisthum Chur.

Granbünden. Chur. (Korresp.) Samstag den 30. Mai erteilte der Hochwft. Herr Weihbischof in der Seminarkirche zwei Alumnus die Priesterweihe. Es sind dieß die H. Georg Bieli von Käzüns und Johann Camadini von Puschlav. Da die Eltern des Erstern in Chur wohnen, so hatten wir hier die seltene Feier einer Primiz. Sie fand Sonntag den 31. Mai in der Kathedrale statt. Am Thore des Seminars, „auf dem Hofe,“ und an der Kathedrale waren passende Dekorationen und Inschriften angebracht. Die Festpredigt hielt in ausgezeichneter Weise der Hochwft. Herr Weihbischof Willi über das Lehr- und Priesteramt des Priesters.

— (Korresp.) Als ich den 31. Mai zufällig in Chur war, hatte ich Gelegenheit am Abende dem Schluß der Maiandacht in der Kathedrale beizuwohnen. Die Predigt hielt Sr. Gnaden der Abt von Dissentis. Alles horchte mit gespannter Aufmerksamkeit dem gründlichen Vortrage über die Jungfräulichkeit. Der Marienaltar war mit reichlichen aber et-

was unkirchlichen und wenig geschmackvollen Verzierungen versehen. Dieselben wurden vom Jungfrauenverein besorgt, der schon manch Gutes (besonders für arme Schulkinder) gewirkt hat und dem solche Arbeiten allerdings besser anstehen, als die Aufführung von nicht gerade passenden Theaterstücken. An Theater erinnerte uns übrigens auch in Etwas der bei dieser Schlußfeier aufgeführte Gesang. Die Theilnahme an der Andacht war eine sehr zahlreiche und die Kirche gedrängt voll.

— (Korresp.) Am 16. Mai nahm der Hochwft. Herr Weihbischof die Grundsteinlegung zur neuen Pfarrkirche in Obervaz vor und zelebrierte hierauf auf dem Bauplatze das hl. Messopfer. Am folgenden Tage begab sich Hochdieselbe nach Tomils zur Versammlung des Kapitels Oberhalbstein und darauf nach Dissentis zur Versammlung des Oberländerkapitels.

Glarus. (Korresp.) Der katholische Kirchenrath hat das Gesuch des Stillstandes (Kirchenpflege) von katholisch Glarus, sich beim bischöflichen Ordinariat für die Dispensirung einiger Feiertage zu verwenden, abgelehnt, da kein Bedürfniß hiezu vorhanden sei.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die geschichtsforschende Gesellschaft des Kantons beschloß, an den Staatsrath das Gesuch zu stellen, man möge das Kloster Hauterive der Wissenschaft erhalten, und es nicht in eine Kaserne umwandeln.

— Der Staatsrath hat beschlossen, die Arbeiten für den Bau des Hochaltars in der St. Niklauskirche zum Konkurs auszuscheiden nach dem Plane des Hrn. Pfluger, Zeichnungslehrer und Bildhauer in Solothurn.

Bisthum Genf.

Genf. Das Frohleichnamtsfest wurde in allen vier römisch-katholischen Kirchen unter ungewöhnlicher Betheiligung gefeiert. Durch gleichzeitige Spendung der Erst-Communio und der heil. Firmung war der Tag ein doppelt heiliger. Die Firmung spendete der Hochw. Abt-Bischof von St. Moritz, in jeder Kirche hielt derselbe eine warme Ansprache. Während der Oktav findet alle Abende in der Notre-Dame-Kirche eine Predigt statt. Auf dem Lande waren dieses Jahr die Prozessionen glänzender und besuchter als je; so ärndet die Kirche bereits die Belohnung für ihre erduldeten Leiden.

— (Mitgeth.) Wir waren immer der Ansicht, daß Msgr. Mermillod als „Exiliter im Ausland“ für die Regierung von Genf und den Bun-

desrath eine größere Schwierigkeit bilde, wie als „apostolischer Vikar in Genf“ und daß (abgesehen vom kirchlichen Rechtspunkt) schon aus politischen und diplomatischen Gründen die Staatsbehörden weit klüger gethan hätten, sich mit dem „apostolischen Vikar“ gar nicht zu beschäftigen. Wir lesen heute im „Bund“ folgende Correspondenz aus Belgien, welche unsere Ansicht vollkommen bestätigt.

„Mermillod in Löwen. Durch einen Bericht der „Independance Belge“ aus Löwen vom 3. d. erfahren wir, daß Kaspar Mermillod, im Geleit des belgischen Ministers des Innern, Delcour, auch an diesem Sitz einer freien „römisch-katholischen Universität selbst gesprochen und von sich reden gemacht hat. Mermillod hat dort eine Vorlesung und zwei Predigten gehalten. Die Zuhörerschaft gehörte fast ausschließlich der Universität an und man versichert, daß in diesem, die gegenwärtigen Beziehungen der Kirche zu den Großmächten handelnden Vortrage der Redner mit der größten Heftigkeit sich über die schweizerischen Verhältnisse ausgelassen habe. Am Schluß der Vorlesung, während welcher Lehrer und Schüler der Alma mater den gegen befreundete Regierungen geschleuderten Beschimpfungen Beifall gezollten, begaben sich Schaaren von Studenten unter Hochrufen auf Pius IX., den Papst-König, vor die Wohnung Delcour's, wo Mermillod sich befand und wo ihm ein Ständchen gebracht wurde. Bei dieser Gelegenheit hielt nun der feurige Vorkämpfer des absoluten Papstthums von einem Fenster aus eine Ansprache an die ihm Beifall rufende Menge.

„Der Minister des Innern stand ihm zur Seite; Mermillod soll unkluge Worte geäußert haben und man frage sich, wie ein Minister des Königs, dessen Regierung mit der Eidgenossenschaft in freundschaftlichen Beziehungen steht, dazu gekommen sei, einem solchen Vorgange beizuwohnen.“

Der „Bund“ fügt bei: „Wir geben die Mittheilung ohne weitere Anmerkung. Nur können wir uns nicht verhehlen, daß ein solches Verhalten eines Mitgliedes der belgischen Regierung in maßgebenden Kreisen der Schweiz, kaum einen guten Eindruck machen dürfte.“

Wir unserer Seits bemerken: „Der Bund“ dürfte noch öfter Anlaß erhalten, zu fühlen, daß das Verhalten der schweizerischen Staatsbehörden gegen Bischof Mermillod in maßgebenden Kreisen des Auslands nicht nur „kaum einen guten“, einen „durchaus schlechten“ Eindruck gemacht hat.

Personal-Chronik.

Zürich. Die Gemeinde Rheinau hat letzten Sonntag mit überwiegendem Mehr den römisch-katholischen Hrn. Rohrer, bisher Vikar in Gorzen, zum Pfarrer erwählt.

Basel. Am 7. Juni starb Dr. R. M. Sagenbach, Professor der Theologie, von der sog. vermittelnden Richtung, berühmt als Schriftsteller und Dichter, im Leben auch den Segnern gegenüber gerecht und wohlwollend.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 23:	Fr. 9584. 55
Aus der Pfarrei Sulgen	" 30. —
Pfingstheiligtageopfer der Pfarrei Klein-Dietwyl	" 50. —
Sammlung durch den Piusverein in Luzern	" 100. 90
	Fr. 9756. 45

Der Kasser der inl. Mission:
Hefiser-Elmiger in Luzern.

Folgende Gegenstände sind dem inländischen Missionsverein zugekommen:
Von Ungeannt aus G.: 2 Alben, 34 Purificatorien, 6 große und 6 kleine Corporalien, 1 Rest Spitzen, überdieß noch 20 Fr. an Geld.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Von Wittwe Sch. in St.: Peterspfennig auf den 82ten Geburtstag des hl. Vaters Fr 1.

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gültten, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften zc. zc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:

17

Halter-Probstatt.

Album religiöser Bilder.

Zugabe zur Alten und Neuen Welt.

Dankbar für den Beifall, dessen sich unsere Farbendruck Prämien-Bilder zu „Alte und Neue Welt“, erfreuen, und um denjenigen unserer geehrten Abonnenten, welche Freunde schöner religiöser Bilder sind, Gelegenheit zur Erwerbung solcher zu bieten, haben wir als fernere Zugabe zur „Alten und Neuen Welt“ ein Album religiöser Bilder, 12 ovale Brustbilder nach vorzüglichsten Stahlstichen in Photo-Typographie mit farbiger Einfassung angefertigt, und erlassen solches gegen Nachzahlung von

nur 16 Sgr., 56 Kreuzer oder Fr. 2. —

Die Bilder sind auf festes weißes Papier von 41 Centimeter Höhe und 30 Centimeter Breite gedruckt, mit einem hübschen gedruckten Umschlag versehen, und eignen sich in dieser Gestalt auch vorzüglich zu Geschenken.

Da der Preis für das Album nur in Erwartung allgemeiner Beteiligung so niedrig festgestellt werden konnte, so hoffen wir, daß die Abonnenten der „Alten und Neuen Welt“ von dem nur ihnen zustehende Recht den weitesten Gebrauch machen werden.

Gebr. Carl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln.

In der Herder'schen Verlags-Handlung in Freiburg i. B. erschienen und durch B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn zu beziehen:

Die katholischen Missionen.

Illustrierte Monatschrift.

Preis pro Semester: Fr. 2. 50.

Inhalt von Nr. 6 1874: Die Dominikaner-Mission von Tongkin. — Die Parsen in Bombay. Schluß. — St. Cyprian von Tighzel, ein neues christliches Dorf in Algerien. — Die Schwestern vom hl. Kreuz in Bengalen. — Nachrichten aus den Missionen: Polynesien; China; Ostindien; Türkei. — Miscellen. — Beilage für die Jugend: Helyma, das Kabylenkind. Schluß. — Bunttes.

Illustrationen: Das Anlegen des Kanals. — Parsi-Priester aus Bombay. — Feuertempel der Parsis bei Vaku. — Msgr. Lavigerie, umgeben von seinen arabischen Seminaristen in St. Eugen. — Hafen von Ningpo (Tschekiang). — Kirche der schmerzhaften Mutter in Ningpo (Tschekiang). — Beilage für die Jugend: Chinesische Toilette I. II. III. IV.

Im Beilage von Florian Kupferberg in Mainz ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch Zent und Gafmann):

Real-Encyclopädie des Erziehungs- u. Unterrichtswesens

nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern, für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Erzieher, bearbeitet und herausgegeben von Dr. G. Hofius und Dr. A. Pfister. Zweite Auflage. **Vierter Band.** Erste Lieferung. In 16—18 Lieferungen von je 11 Bogen. Fr. 2. 15.

Der dritte Band dieses vorzüglichen und gediegenen Werkes ist nun vollendet, der vierte Band mit vorstehender Lieferung soeben begonnen und wird in den nächsten Monaten zu Ende geführt das herrliche Werk zum Abschluß bringen. Von der ersten Auflage dieses Werkes sagt Schul- und Regierungsrath Dr. Kellner in Trier: Ein gediegenes Hauptwerk und ein in hohem Grade nützliches Unternehmen. Mögen die Ausdauer und der Fleiß der Verfasser durch die verdiente Anerkennung belohnt werden. Diese wenigen Worte genügen hinreichend, um auf den Werth des jetzt in zweiter Auflage erscheinenden, mit einem wahren „Bienenfleiß“ ausgearbeiteten Werkes aufmerksam zu machen.